

Jugendordnung des GC Neckartal e.V.

Präambel

Der Golfclub Neckartal e.V. (nachfolgend auch „der Verein“ genannt) fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner Vereinsjugend. Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Vereinssatzung und den nachfolgenden Regeln, diese Jugendordnung von der Jugendversammlung verabschiedet.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Jugendlichen Vereinsmitglieder, die am Stichtag (dem 31.12. des Vereinsjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Personen der Jugendorganisation gehören für die Dauer des laufenden Vereinsjahres der Vereinsjugend des Golfclubs Neckartal e.V. an.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Vereinssatzung und ergänzender Verbandsvorgaben/Verbandsrichtlinien sind die Aufgaben der Jugendarbeit folgende:
 - die Hinführung von Kindern und Jugendlichen an die Regeln und die Praxis des Golfsports,
 - Aufbau der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit als Basis für den Golfsport,
 - Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für jugendliche Golfer,
 - Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie von Jugendfreizeiten,
 - Heranführung der jugendlichen Mitglieder an und Integration in die gesellschaftliche und sportliche Vereinsgemeinschaft,
 - Aus- und Fortbildung von Jugendlichen Mitgliedern des Vereins als Betreuer der Vereinsjugend und ihre unterstützende Einbindung in die Tätigkeit des Jugendvorstands

2. Ziele der Jugendarbeit sind insbesondere:
 - Spaß am Golfsport vermitteln
 - Breitensport Golf mit Leistungscharakteristik verbinden
 - sportliche Erfolge erzielen und genießen
 - Nachwuchs für die Damen- bzw. Herrenmannschaft ausbilden
 - Persönlichkeiten entwickeln, wozu Teamgeist, Fair Play, Disziplin und Höflichkeit gehören
 - Kinder und Jugendliche an das Vereinsleben heranführen
 - Jugendliche Mitglieder längerfristig an den Verein binden
 - neue Jugendliche Mitglieder für den Verein durch gute Jugendarbeit gewinnen
 - Die sportliche Ausrichtung des Vereins und das positive Image des Vereins durch ausgezeichnete Jugendarbeit fördern

3. Die Vereinsjugend, vertreten durch den Jugendvorstand, führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung des vom Verein zugewiesenen Budgets, in regelmäßiger Abstimmung mit dem Schatzmeister und dem Sportwart des Vereins.

§ 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendvorstand,
3. bis zu drei Jugendsprecher(innen)

§ 4 Jugendversammlung

1. Das oberste Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.
2. Zu den Aufgaben der Jugendversammlung zählen:
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Wahl der Jugendsprecher
 - Beratung des Jugendvorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstands
 - die Entlastung des Jugendvorstands
 - Beschlussfassung über Anträge des Jugendvorstands, inkl. Änderungen dieser Jugendordnung.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen; im Turnus mit der Mitgliederversammlung des Vereins.
4. Die Jugendversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und unter Berücksichtigung vorliegender Anträge von Jugendvorstand und Mitgliedern, vom Jugendvorstand einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt in der Webseite des Vereins und durch E-Mail an die jeweils angegebene(n) Adresse(n) der jugendlichen Mitglieder und deren Eltern/gesetzliche Vertreter.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Sämtliche Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes/Antrags.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab 7 Jahre und der Jugendvorstand.
8. Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung hat stattzufinden, wenn der Jugendvorstand dies für erforderlich hält oder ein schriftlicher Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugendversammlung gestellt wird. Eine außerordentliche Jugendversammlung hat innerhalb von sechs Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Jugendversammlung.

9. Abstimmungen und Wahlen für Jugendversammlungen erfolgen offen per Handzeichen. Geheim erfolgen Wahlen nur dann, wenn mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
10. Der Jugendvorstand erstellt ein Protokoll über die Ergebnisse der Jugendversammlung und stellt dieses in die Webseite des Vereins.
11. Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch die gesetzlichen Vertreter von Mitgliedern und die Mitglieder des Vorstands des Vereins zur Teilnahme an der Jugendversammlung berechtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Die Vereinsjugend wählt einen Jugendvorstand, bestehend aus:
 - dem Jugendsportwart und
 - dem Stellvertretenden Jugendsportwart
2. Wählbar ist jede Person, die volljährig und ein Mitglied des Vereins ist.
3. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Jugendsportwart gehört nach Maßgabe der Satzung des Vereins als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand des Vereins an.
4. Der Jugendvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes, durch die Jugendversammlung gewählt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben nach Ablauf der 2 Jahre bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
5. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung, in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins sowie der bestehenden Satzung des Vereins und Gesetzen und Richtlinien denen der Verein unterliegt.
6. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung des vom Verein zugewiesenen Budgets. Der Jugendvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Projekte beratende, jedoch nicht beschließende, Arbeitskreise einsetzen. Der Jugendvorstand kann jugendlichen Mitgliedern des Vereins, die über 18 Jahre alt sind, die Teilnahme an einzelnen Aktivitäten der Vereinsjugend ermöglichen oder auch die Stellung eines Betreuers einräumen.
7. Soweit ein Budget vom Verein oder Mittel anderweitig zur Verfügung gestellt werden, sind hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen und bereit zu halten. Der Jugendvorstand ist gegenüber dem Vorstand des Vereins rechenschafts- und berichtspflichtig.
8. Der Jugendvorstand leitet die Jugendversammlungen.

§ 6 Jugendsprecher

Die Jugendversammlung wählt aus ihren Reihen bis zu 3 Jugendsprecher. Aufgaben der Jugendsprecher ist die Erfassung der Meinungen der Mitglieder zum Tagesgeschäft der Vereinsjugend und die Information des Jugendvorstands über Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Mitglieder der Vereinsjugend.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen.
2. Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Vereinsjugendordnung geht die höherrangige Satzung, also z. B. die Vereinssatzung vor.
3. Der Jugendsportwart, im Verhinderungsfalle der Stellvertretende Jugendsportwart sind verpflichtet, bei Problemen in der Führung der Vereinsjugend den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung und auf der Grundlage der Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese vom Vorstand des Vereins bereits gebilligte Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am _____ beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.
2. Änderungen, Ergänzungen dieser Jugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Zu Anträgen unter 2. ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören und seine Zustimmung erforderlich. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Nur mit Zustimmung des Vorstands des Vereins oder der Mitgliederversammlung des Vereins tritt eine neue Jugendordnung in Kraft.

Kornwestheim, den.....18.01.2018.....

Unterschrift des Vorstands der Vereinsjugend: E. Fleck